

## Neuordnung der Behördenaufgaben im Gefahrgutrecht

Nach der Privatisierung der Aufgaben der EMPA im Gefahrgutbereich im Jahr 1992 waren relativ bald die Schwächen dieser Lösung auch den Bundesämtern klar geworden und im Jahr 2000 wurde von ihnen ein Vorschlag erarbeitet, wonach die hoheitlichen Aufgaben nicht mehr von der Privatwirtschaft sondern einer nationalen Sicherheitagentur erfüllt werden sollten. Das hierfür vorgeschlagene Bundesgesetz zur technischen Sicherheit BGTS fiel jedoch bereits in der Vernehmlassung durch. Der nächste Versuch war dann das Sicherheitskontrollgesetz SKG, das 2006 vom Bundesrat genehmigt wurde, jedoch bereits in der Beratung in der ständrätlichen Kommission UREK durchfiel.

Nun wurde 2008 die Delegation hoheitlicher Aufgaben im Gefahrgutbereich durch Änderungen im Gütertransportgesetz und Strassenverkehrsgesetz geschaffen, womit der SVTI erstmals seit 1992 legal hoheitliche Aufgaben erfüllen kann. Allerdings fehlen immer noch die Ausführungsbestimmungen hierfür in Form einer Verordnung. Diese sollten im 2. Quartal dieses Jahres in die Anhörung gegeben werden. Nun schreibt der stellvertretende Generalsekretär des UVEK:

### Neuordnung der Behördenaufgaben im Gefahrgutrecht

Sehr geehrter Herr,

Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 11. Januar 2011, in dem wir Sie über den Projektstand zum oben erwähnten Thema informiert haben.

Es hat sich gezeigt, dass die Ausarbeitung der für die Neuordnung erforderlichen Rechtsänderungen auf Verordnungsstufe mehr Zeit in Anspruch genommen haben als geplant. Wir möchten Sie nun über den neuen Zeitplan informieren: Dieser sieht so aus, dass im 4. Quartal 2011 die 1. Ämterkonsultation eröffnet wird. Die Vernehmlassung der interessierten Kreisen – in deren Rahmen auch die Retest GmbH, begrüsst wird - soll Anfang 2012 gestartet werden. Der weitere Verlauf wird abhängig sein von den Ergebnissen der Vernehmlassung.

Dann werden 20 Jahre vergangen sein, ohne dass eine tragfähige, von allen Involvierten akzeptable Lösung gefunden wurde.